VERORDNUNG (EWG) Nr. 2005/75 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1975

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1223/74 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenzen für bestimmte Getreidearten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 665/75 (2), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1223/74 der Kommission vom 15. Mai 1974 über eine Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenzen für Getreide und Reis (3) beträgt die Laufzeit der Lizenzen für Weichweizen, Gerste und Mais 90 Tage. Diese Laufzeit wurde unter Berücksichtigung einerseits einer ausgeglichenen Lage auf dem Weltmarkt und andererseits bedeutender Mengen festgesetzt, die in der Gemeinschaft für die Ausfuhr verfügbar waren.

Der Weltmarkt zeichnet sich gegenwärtig durch starke Preisschwankungen aus. Die weitere Entwicklung dieses Marktes wird insbesondere durch die Ernteaussichten und den wirklichen Getreidebedarf in den verschiedenen Einfuhrländern beeinflußt. Gegenwärtig kann eine genaue Voraussage nicht getroffen werden. Daraus ergibt sich eine Unsicherheit für die weitere Preisentwicklung.

Diese Lage erfordert für bestimmte Grundgetreidearten Maßnahmen vorzusehen, die im Rahmen des Möglichen verhindern, daß der Markt der Gemeinschaft durch die zur Zeit auf dem Weltmarkt bestehende Situation beeinflußt wird. Es ist deshalb angebracht, die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenzen für Weichweizen, Gerste und Mais auf 30 Tage zu begrenzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1223/74 erhält folgende Fassung:

(1) Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 gelten die Ausfuhrlizenzen vom Tag der Erteilung im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 an:

— für Weichweizen, Mengkorn, Mais und Gerste der Tarifstellen 10.01 A, 10.05 B und 10.03 des Gemeinsamen Zolltarifs jeweils für 30 Tage,

— für die übrigen in den erwähnten Artikeln 21 Absatz 1 und 22 Absatz 1 genannten Erzeugnisse jeweils für 90 Tage.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 133 vom 16. 5. 1974, S. 22.